

SATZUNG

der

THW-Jugend Fürth



Stand: 08.03.2019

Die THW-Jugend Fürth begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Fürth auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Fürth darstellen.

1 NAME, RECHTSSTELLUNG, SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Fürth“.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend Fürth ist Fürth.
- 1.3 Die THW-Jugend Fürth hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Mittelfranken, der THW-Jugend Bayern e. V. und der THW-Jugend e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

2 AUFGABEN UND ZIELE; GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1 Die THW-Jugend Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Fürth ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die THW-Jugend Fürth will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend Fürth arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“ zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend Fürth will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend Fürth will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Fürth will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, kreatives Gestalten, Persönlichkeitsbildung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Fürth will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.8 Die THW-Jugend Fürth fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9 Die THW-Jugend Fürth will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10 Die THW-Jugend Fürth ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend Fürth dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend Fürth.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Fördermitglied
 - c) Ehrenvorstandsmitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Fürth kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden. Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend Fürth gilt die Altersgrenze nicht.
- 3.3 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4 Ehrenvorstandsmitglied der THW-Jugend Fürth kann jede natürliche Person werden, welche sich als ehemaliges Mitglied in einem Leitungsorgan für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Mit der Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Fürth erlangen natürliche Personen als aktive und Fördermitglieder durch die Aufnahme. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.6 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend Fürth wird durch den Ortsjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 3.7 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Fürth erlangen natürliche Personen als Ehrenvorstandsmitglied nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ortsjugendvorstand kann ein Ehrenvorstandsmitglied zum Beschluss vorschlagen.
- 3.8 Die Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied gilt auf Lebenszeit. Zur selben Zeit kann jeweils nur ein Ehrenvorstandsmitglied in der THW-Jugend Fürth vorhanden sein.
- 3.9 Die Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Wichtige Gründe werden hierbei insbesondere durch Artikel 3.12 definiert.
- 3.10 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend Fürth wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Mittelfranken, der THW-Jugend Bayern e. V. sowie in der THW-Jugend e. V. erworben.
- 3.11 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Fürth endet durch
 - a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
 - b) den Austritt aus der THW-Jugend e. V., der THW-Jugend Bayern e. V., der THW-Jugend Mittelfranken oder der THW-Jugend Fürth.
 - c) das Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3.2.
 - d) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.
 - e) den Ausschluss aus der THW-Jugend e. V., der THW-Jugend Bayern e. V., der THW-Jugend Mittelfranken oder der THW-Jugend Fürth.
 - f) die Aufhebung der Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied nach Artikel 3.9.
 - g) den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person.
 - h) die Auflösung der THW-Jugend Fürth.

- 3.12 Aus der THW-Jugend Fürth kann ausgeschlossen werden, wer
- a) dieser Satzung, insbesondere deren Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt.
 - b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Fürth fernbleibt.
 - c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Fürth schädigt.
 - d) Der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

- 3.13 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung möglich.

4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.
- 4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Artikel 3.12 ausgeschlossen wird.

5 ORGANE, WAHLEN UND VERFAHRENSRICHTLINIEN

- 5.1 Organe der THW-Jugend Fürth sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsjugendvorstand
 - c) die Ortsjugendleitung
 - d) ggf. die Jugendgruppenversammlungen
- 5.2 Gewählt werden kann,
- a) wer bei der Wahl anwesend ist oder
 - b) wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.
- 5.3 Es ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei reicht dann die einfache Mehrheit aus.
- 5.4 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Die Jugendleiter und deren Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.5 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendleiter, deren Stellvertreter, die Jugendsprecher und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- 5.6 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 5.7 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

- 5.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.9 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 5.10 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellvertretern und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.11 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.12 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich. Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.
- 5.13 Die THW-Jugend Fürth kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen dieser jedoch nicht widersprechen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Fürth.

- 6.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Fürth Sitz und Stimme.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Der Beschluss der Satzung.
 - b) Die Festlegung der Jahresplanung und die Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Fürth.
 - c) Die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden.
 - d) Die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend Mittelfranken, die THW-Jugend Bayern e. V. und für die Verbände, in denen die THW-Jugend Fürth Mitglied ist.
 - e) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
 - f) Die Entgegennahme des Berichts der Ortsjugendleitung.
 - g) Die Entgegennahme des Kassenberichts.
 - h) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - i) Die Entlastung des Ortsjugendvorstandes.
 - j) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags der THW-Jugend Fürth.

- k) Die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.
 - l) Die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Festlegung der Höhe der Umlage.
- 6.4 Sind in der THW-Jugend Fürth mehrere Jugendgruppen aktiv, muss die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen erfolgen.

7 ORTSJUGENDVORSTAND

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen

- a) den gewählten Mitgliedern
 - I. dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
 - II. dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
 - III. dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)
 - IV. dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- b) dem Ehrenvorstandsmitglied (soweit nach Artikel 3 vorhanden, beratend)
- c) der mit der Kassenführung beauftragten Person (beratend)
- d) dem/den Ortsjugendbeauftragten des THW-Ortsverbandes Fürth (beratend)
- e) dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbandes Fürth oder dessen Stellvertreter (beratend)
- f) dem Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“ oder dessen Stellvertreter (beratend)

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Mitgliederversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlungen gewählten Mitglieder anwesend sind.

7.3 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenden Aufgaben wahr, insbesondere

- a) die Leitung der THW-Jugend Fürth und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen.
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Fürth.
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Fürth.
- e) die Beschlussfassung über die Verfahrensrichtlinien zu den Mitgliedsbeiträgen der THW-Jugend Fürth.

7.4 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Fürth, der THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“ und der THW-Jugend Fürth arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.

7.5 Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung und den Jugendleitern. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit. Sind in der THW-Jugend Fürth mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

8 ORTSJUGENDLEITUNG

- 8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- a) dem Ortsjugendleiter
 - b) dessen Stellvertreter(n)
- 8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt
- a) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Fürth, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind,
 - b) die Interessenvertretung der THW-Jugend Fürth, insbesondere gegenüber der THW-Jugend Mittelfranken, der THW-Jugend Bayern e. V., der THW-Jugend e. V., der THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“, dem THW-Ortsverband Fürth, dem Stadtjugendring Fürth und dem Kreisjugendring Fürth,
 - c) die Verwaltung der finanziellen Mittel und
 - d) die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden.
- 8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die THW-Jugend Fürth gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Fürth freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Fürth teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes Fürth. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und dem Ortsjugendbeauftragten des THW-Ortsverbandes Fürth zusammen. Sind in der THW-Jugend Fürth mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

9 JUGENDGRUPPEN

- 9.1 Die THW-Jugend Fürth kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.
- 9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.
- 9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören
- a) die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe.
 - b) die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter(n).
 - c) die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter.
 - d) die Entgegennahme des Berichts ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

- 9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.6 innerhalb seiner Jugendgruppe.

10 FINANZIERUNG

- 10.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Fürth erfolgt durch
- a) Zuschüsse der THW-Jugend e. V.
 - b) Zuwendungen der Bundesanstalt THW.
 - c) Zuschüsse der THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“
 - d) Zuwendungen der öffentlichen Hand.
 - e) Spenden und Umlagen.
 - f) Erhobene Mitgliedsbeiträge.
 - g) Sonstige Zuschüsse.
- 10.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.
- 10.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11 AUFLÖSUNG DER THW-JUGEND FÜRTH UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

- 11.1 Die THW-Jugend Fürth löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der stimmberechtigten Mitgliederversammlung auf.
- 11.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Fürth an die THW-Helfervereinigung „Förderverein Freunde Katastrophenschutz Fürth e. V.“, sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend Bayern e. V., hilfsweise an die THW-Jugend e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- 11.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.
- 12.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung am 14.06.2019 beschlossen.